GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

006/2025	
Datum:	14.02.2025

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **60**	Az.: **63.20.01-005-2025**	Bearbeitet von: **Norbert Reher**
Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Bereich Everswinkel Ost - Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG		

Finanzauswirkungen:	Nein	☒	Ja	☐	Produkt:		

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Ausschuss für Planung, Umwelt- u. Klimaschutz	**13.02.2025**	
Gemeinderat	**25.02.2025**	

Beschluss:

(aufgrund der zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen in § 36a Landesplanungsgesetz NRW und § 9 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz wurde im Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz keine Entscheidung getroffen und die Beschlussfassung auf die Sitzung des Gemeinderates vertagt)

Der Errichtung der Windenergieanlagen 2, 3, 4 und 5 stehen aus planungsrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung sowie aus sonstigen von der Gemeinde zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften keine Belange entgegen. Hinsichtlich der Windenergieanlage 1 bestehen Bedenken bezüglich der Nähe zu potentiellen Entwicklungen östlich des Gewerbe- und Industriegebiets „Grothues“. Der Regionalplan sieht zwischen heutigem Gewerbegebiet und östlich gelegenem Waldbereich einen Potentialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vor. Von diesem hätte die Windenergieanlage 1 nur noch einen Abstand von ca. 500 m. Es ist daher zu befürchten, dass eine Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes Grothues nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage 1 eingeschränkt wird. Seitens der Antragsteller wurden der Gemeinde zwar vorläufige Informationen einer schalltechnischen Betrachtung zur Verfügung gestellt, nach denen eine Einschränkung eines möglichen Gewerbe- und Industriegebiets nicht gegeben sein soll. Gleichwohl sieht die Gemeinde hier Belange der kommunalen Entwicklungsplanung entgegenstehen und kann auf Ebene des beantragten Vorbescheides zu der Windenergieanlage 1 kein gemeindliches Einvernehmen erteilen.

Im Übrigen handelt sich um gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben, denen weder Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans noch Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Der Nachweis des Einhaltens des Regelabstandes der 2-fachen Anlagenhöhe zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB muss im späteren Genehmigungsverfahren erbracht werden. Bei WEA 2 wird zur Wohnbebauung Müssingen 43 nur ein Abstand von ca. 140 m eingehalten, so dass hier eine Inbetriebnahme der Anlage nur bei Aufgabe der Wohnnutzung möglich ist. Der Abstand der WEA 4 zur Hofstelle Mehringen 1 beträgt nur ca. 450 m, obwohl der Regelabstand gem. §

249 Abs. 10 BauGB bei einer 2-fachen Anlagenhöhe – hier 500 m – angenommen wird. Auch hier ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob besondere Umstände ein Abweichen von der Regelannahme rechtfertigen.

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorbescheid wird gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu den beantragten Windenergieanlagen 2, 3, 4 und 5 erteilt. Zu der beantragten Windenergieanlage 1 wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Aus denkmalrechtlicher Sicht wird nach erfolgter Anhörung der LWL-Denkmalpflege Stellung genommen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Kreises Warendorf vom 16.01.2025 wurde die Gemeinde Everswinkel im Verfahren zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen (Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BimSchG) im Bereich Everswinkel Ost beteiligt. Die Standorte ergeben sich aus der **Anlage 1**. Die Gemeinde wird gebeten

- zum Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung Stellung zu nehmen (§ 11 der 9. BImSchV)
- zu prüfen, ob das Vorhaben den von ihr zu vertretenden öffentlich – rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 11 der 9. BImSchV)
- falls erforderlich, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (§ 36 BauGB)
- um Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 bis 4 Denkmalschutzgesetz NRW

Geplant sind im Bereich Erter, Müssingen und Mehringen fünf Anlagen des Typ Vestas mit Gesamthöhen von 261 m (Anlagen 1, 2, 3) bzw. 250 m (Anlagen 4 u. 5) bei einer Nennleistung von je 7,2 MW. Weitere Angaben und Antragsinhalte ergeben sich aus den **Anlagen 2 - 4**.

Gemäß § 9 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. Eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens findet nicht statt. Mit der Voranfrage sollen hier folgende Fragestellungen beantwortet werden:

1. Ist das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGGB privilegiert)?

   Die Frage muss mit „ja“ beantwortet werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Vorhaben zur Nutzung der Windenergie um privilegierte Vorhaben, die – wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist – zulässig sind. Dies ist zumindest bei den Anlagen 2 – 5 der Fall. Bezüglich der Anlage 1 bestehen Bedenken (s.a. Beschlussvorschlag).

2. Steht dem Vorhaben gemeindliche Bauleitplanung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen?

   Den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht das Vorhaben nicht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB). An allen geplanten Standorten ist „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, was einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage nicht entgegensteht. Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel mit den dargestellten Windkraftkonzentrationszonen

aufgehoben wurde (und ohnehin unwirksam war), steht eine Darstellung im Flächennutzungsplan (ausgewiesene Eignungsbereiche an anderer Stelle) dem Vorhaben nicht gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen.

3. Stehen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 BauGB entgegen?

   Da der Regionalplan Münsterland mit der beabsichtigten Darstellung von Windvorranggebieten noch nicht in Kraft ist, stehen auch keine Ziele der Raumordnung durch Ausweisung an anderer Stelle entgegen.

Weitere Genehmigungsfragen wie der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung („optisch bedrängende Wirkung"), Immissionsschutz, Erschließung wurden in dem Antrag auf Vorbescheid zunächst ausgeklammert, damit allein die grundsätzlich planungsrechtliche Privilegierung und Zulässigkeit geklärt wird.

Hier sieht die Gemeinde auf Ebene des Vorbescheides keine grundsätzlichen rechtlichen Hinderungsgründe bezüglich der Anlagen 2 – 5. Durch entsprechende Gutachten und Nachweise ist die Erfüllung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften bezüglich Abständen, Immissionsschutz, umwelt- und artenschutzfachlichen Belangen etc. allerdings im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Aufgrund der Nähe zu potentiellen Gewerbe- und Industrieentwicklungen östlich Grothues bestehen allerdings Bedenken gegenüber der geplanten Windenergieanlage 1. Seitens der Antragsteller wurden der Gemeinde zwar vorläufige Informationen einer schalltechnischen Betrachtung zur Verfügung gestellt, nach denen eine Einschränkung eines möglichen Gewerbe- und Industriegebiets nicht gegeben sein soll. Gleichwohl sieht die Gemeinde hier Belange der kommunalen Entwicklungsplanung entgegenstehen und kann auf Ebene des beantragten Vorbescheides zu der Windenergieanlage 1 kein gemeindliches Einvernehmen erteilen. Hier wäre der Genehmigungsantrag unter vollständiger Vorlage aller Nachweise und Gutachten abzuwarten.

Anlagen:

1 Lageplan
2 Anschreiben
3 Antragsbegründung
4 Kurzbeschreibung